

# Gesuch

## Erteilung einer Ausnahmegewilligung für einen speziellen Verkaufsanlass an einem Werktag

Geschützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung, abgek. RLG (sGS 552.1), stellen wir hiermit das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für folgenden speziellen Verkaufsanlass:

<b>Betrieb, Laden, Firma:</b> (Name des Verkaufsgeschäftes, der Firma, der Unternehmung usw.)	
<b>Verantwortlicher Leiter:</b> (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort, Telefon, Fax, E-Mail)	
<b>Anlass:</b> (Beschreibung der Veranstaltung, besondere Attraktionen)	
<b>Ort:</b> (Durchführungsort mit genauer Angabe über die zur Benützung gelangenden Räume)	
<b>Tag, Datum</b> (genaues Durchführungsdatum)	
<b>Öffnungszeiten</b> (genaue Öffnungszeiten von/bis) <sup>1</sup>	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des verantwortlichen Leiters

<sup>1</sup> Für einen speziellen Verkaufsanlass an einem Werktag kann die Ladenöffnung analog der Bestimmung über die erweiterte Ladenöffnung (Art. 10 Abs. 1 lit. a RLG) bis längstens um 22.00 Uhr bewilligt werden. Die Nachbarschaft darf nicht übermässig belästigt werden.

## Hinweise

### A) Einreichung des Gesuches

Das Gesuch ist spätestens 1 Monat vor Durchführung des Anlasses dem Gemeinderat einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden darf.

### B) Bewilligung für eine gastgewerbliche Tätigkeit für einen Anlass (Festwirtschaftsbewilligung)

Wenn im Rahmen des Anlasses eine gastgewerbliche Tätigkeit oder der Kleinhandel mit gebrannten Wassern geführt wird, ist nach Art. 3, Art. 4 und Art. 14 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes, abgek. GWG (sGS 553.1) eine besondere Bewilligung (Festwirtschaftsbewilligung) erforderlich.

### C) Ausländische Künstler, Musiker und Artisten

Ausländische Künstler, Musiker und Artisten benötigen für Kurzauftritte bis zu 8 Tagen innerhalb von 3 Monaten keine Aufenthaltsbewilligung, sofern kein fester Stellenantritt vorliegt (Art. 2 Abs.1 ANAG). Vorbehalten bleibt eine Arbeitsbewilligung der kantonalen Fremdenpolizei sowie die ordentliche Abrechnung der Quellensteuer für ausländische Künstler, Musiker und Artisten.

### D) Benützung von privatem Grund

Soweit der Anlass nicht auf eigenem Boden abgehalten wird und anderer privater Grund beansprucht wird, ist vorgängig die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.

### E) Benützung von öffentlichem Grund

Der gesteigerte Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates nach Art. 21 des Strassengesetzes, abgek. StrG (sGS 732.1). Wer Strassen übermässig verschmutzt, hat sie unverzüglich gemäss Art. 19 Abs. 1 StrG zu reinigen.

### F) Verkehrsregelung

Bei einem zu erwartenden grösseren Verkehrsaufkommen ist die Verkehrsregelung mit dem Gemeindebauamt und - je nach Anweisung - mit den örtlichen Polizeiorganen abzusprechen und durch einen Ordnungsdienst sicherzustellen. Die Parkplätze sind zu signalisieren und allenfalls durch einen Parkordnungsdienst zuzuweisen.

## Unterlagen und Auskünfte

Gesuche für die Verkehrsregelung sind direkt an das Gemeindebauamt zu richten.

Gesuche für die Benützung von öffentlichem Grund sind dem Gemeinderat in Briefform einzureichen.

Bei der Gemeinderatskanzlei können folgende Unterlagen bezogen werden:

- a) Gesuch für die Erteilung eines Gastwirtschaftspatentes für einen Anlass (Festwirtschaftsbewilligung);
- b) Auszug aus dem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung;

Ebenfalls steht die Gemeinderatskanzlei gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.